



Sitzungsvorlage 42/2026

Planungsausschuss - öffentlich

am 15.07.2026 in Calw

L. Herbertz,

S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 7 – zur Mitteilung

Betreff: Teilregionalplan Solarenergie – Sachstandsbericht

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 30/2023, 35/2023, 50/2023, 64/2023, 2/2024, 16/2024, 04/2025, 22/2025, 49/2025 und 33/2026

Sachdarstellung

Ausgangslage

Gemäß § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) sollen die Träger der Regionalplanung für die Sicherung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik entsprechende Festlegungen treffen. Gemäß der genannten Bestimmung sollen in der Region Nordschwarzwald mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG festgelegt und das Flächenziel umgesetzt werden. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens 468 ha.

Verfahren

Zur Umsetzung der landesgesetzlichen Vorgaben wurde der Teilregionalplan Solarenergie aufgestellt und u. a. zwei Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt. Am 10.12.2025 wurde der Teilregionalplan Solarenergie mit 94 Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von insgesamt 621 ha, was 0,27 % der Regionsfläche entspricht, von der Verbandsversammlung durch Satzung festgestellt (Sitzungsvorlage 49/2025).

Am 27.03.2026 wurde der Teilregionalplan Solarenergie nach § 13a Abs. 2 LplG der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) angezeigt. Nach § 13a Abs. 3 LplG endete die Einwendungsfrist für die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde mit Ablauf des 29.06.2026. Da bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, wurde die Anzeige am 01.07.2026 öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung trat der Teilregionalplan Solarenergie in Kraft.

Alle für die Rechtsverbindlichkeit erforderlichen Unterlagen wurden auf der Internetseite des Regionalverbands Nordschwarzwald veröffentlicht.

Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten des Teilregionalplans Solarenergie wurden die festgelegten Grundsätze und das Ziel rechtsverbindlich. Außerhalb des privilegierten Bereichs längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen obliegt es weiterhin den Kommunen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Freiflächen-Solaranlagen durch die kommunale Bauleitplanung zu schaffen.

- Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht keine Pflicht zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im Fall einer Bepanung der

Vorbehaltsgebiete sind die Festlegungen des Teilregionalplans Solarenergie G (1) bis G (5) sowie mögliche weitere überlagernde raumordnerische Ziele und Grundsätze in die Abwägung einzustellen.

- Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht durch den Teilregionalplan Solarenergie kein Ausschluss zusätzlicher Freiflächen-Solaranlagen. Im Fall einer Planung sind die festgelegten Grundsätze des Teilregionalplans Solarenergie G (4) und G (5) sowie mögliche überlagernde raumordnerische Ziele und Grundsätze in die Abwägung einzustellen.

Das Planungsverfahren wurde nach den rechtlichen Vorgaben und unter hohem Zeitdruck durchgeführt. Es galt, viele einzelne kontroverse Fragen zu diskutieren und ausgewogene Abwägungen zu treffen. Für die konstruktive und zielführende Zusammenarbeit möchte sich die Verbandsverwaltung an dieser Stelle bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung der 10. und 11. Wahlperiode bedanken.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender